



## Satzung des Kleingärtnervereins „ Am Silbersee“ e. V. Leipzig

### § 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 464 eingetragen und führt als eingetragener Verein den Namen:

Kleingärtnerverein „Am Silbersee“ e. V.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, er ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und erfüllt die sich aus der Satzung und den Beschlüssen des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. sowie seines Vorstandes ergebenden Verpflichtungen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz, den landesrechtlichen Bestimmungen sowie der Abgabenordnung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“. Das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage „Am Silbersee“ e. V. in Leipzig auf Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften ist der Zweck des Vereins. Er setzt sich für die Förderung des Kleingartenwesens, für die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die sinnvolle stadtoökologische Nutzung der Grün- und Erholungsflächen sowie für eine ökologisch orientierte Bebauung, Nutzung, Gestaltung und Bewirtschaftung der Kleingärten ein. Der Allgemeinheit sind die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage zugänglich. Der Verein gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben und gewährleistet die gartenfachliche Betreuung seiner Mitglieder.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsarbeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Vorstandsmitglieder erhalten aber im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten laut Beschluss der Mitgliederversammlung einen Aufwendersatz gemäß §3 Nr. 26 A Einkommenssteuergesetz. Für die steuerliche Meldung ist jedes Vorstandsmitglied selbst verantwortlich. Bare Auslagen sind zu erstatten.

4. Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Begründung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann eine volljährige und geschäftsfähige Person werden, wenn sie die Satzung anerkennt und einen Wohnsitz nachweist, der Gewähr für die vertragsgerechte Bewirtschaftung eines Kleingartens bietet. Die Mitgliedschaft im Verein ist eine Grundvoraussetzung für den Abschluss und das Fortbestehen eines Pachtvertrages. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gemeinschaften werden, welche das Kleingartenwesen fördern. Für diese Mitgliedschaft kann der Vorstand weitere Bedingungen bestimmen.

2. Ein Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser muss den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf, den Wohnsitz und die Zustimmung enthalten, dass der Bewerber die Satzung anerkennt und sich verpflichtet nach ihr zu handeln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers zur Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

3. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie kann Vereinsmitgliedern und anderen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben. Entscheidungen dazu werden vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein freigestellt, sie können jedoch dem Verein freiwillige Zuwendungen zukommen lassen.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen**

1. Den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag hat jedes Vereinsmitglied zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seiner Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten bis zur Neufestsetzung. Der Mitgliedsbeitrag kann den Vereinsmitgliedern nicht erlassen werden.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Umlagen und andere finanzielle Zahlungen an den Verein zu leisten, die satzungsgemäß einschließlich ihrer Fälligkeit beschlossen werden. Umlagen und andere finanziellen Zahlungen können den Mitgliedern nicht erlassen werden.

3. Die Mitglieder sind in jedem Geschäftsjahr zu persönlich zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen verpflichtet, welche für das Vereinsleben und den Erhalt sowie die Verschönerung der Kleingartenanlage notwendig sind. Art, Umfang und Termine der Gemeinschaftsleistungen werden durch den Vorstand beschlossen. Die Gemeinschaftsleistung ist pro Gartenparzelle zu erbringen oder der laut Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu bezahlen. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen ist ein Ersatzbetrag zu zahlen. Die Höhe des Ersatzbetrages ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen und gilt bis zu einer Neufestsetzung.

4. Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein werden ab dem Tage der Fälligkeit mit 5 % verzinst. Mahngebühren werden nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung erhoben. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB – Regelungen vorbehalten. Alle Streitfolgekosten hat der Pächter zu übernehmen. Für erforderliche Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

## **§ 5 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten**

1. Jedes Mitglied hat :

- sich aktiv für den Erhalt und die Förderung des Vereins sowie für den Erhalt, die ökologisch orientierte Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlage und ihrer Verschönerung einzusetzen,
- der Einsatz von chemischer Pflanzenschutzmitteln ist zu vermeiden, bei dringender Erforderlichkeit ist die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln immer vom Vorstand bewilligen zu lassen,
- aktiv am Vereinsleben, insbesondere an den Mitgliederversammlungen, teilzunehmen,
- das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährdet und den Vereinsfrieden und den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft stört,
- den Mitgliedsbeitrag und die Umlagen und die anderen finanziellen Zahlungen fristgemäß zu leisten und die Gemeinschaftsleistungen zu erbringen,
- als Kleingartenpächter die ihm durch Gesetz und Kleingartenpachtvertrag eingeräumten Rechte und Pflichten wahrzunehmen und alle sich aus der aktuellen Kleingartenordnung sowie aus den sich auf das Kleingartenpachtverhältnis beziehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ergebenden Rechte und Pflichten zu erfüllen

2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu nutzen und ist verpflichtet, mit diesen pfleglich umzugehen und vor Schaden zu bewahren.

3. Jede Veränderung des Wohnsitzes ( Haupt- oder Nebenwohnung ) ist dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Veränderung schriftlich anzuzeigen. Ist das Mitglied an seinem Wohnsitz über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht erreichbar, ist das dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sollte wegen Nichtmitteilung der neuen Anschrift ein Nachforschungsauftrag erforderlich sein, werden dem säumigen Mitglied die anfallenden Kosten berechnet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch den Austritt des Mitgliedes, durch den Ausschluss des Mitgliedes oder durch die Streichung des Mitgliedes.

2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.

3. Gründe für einen Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein können insbesondere sein:

- andauernde Nichtteilnahme am Vereinsleben,
- Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und anderen finanziellen Zahlungen und Verweigerung von Gemeinschaftsleistungen,
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des Gemeinschaftseigentums
- körperliche Angriffe und gröbliche Beleidigung des Vorstandes oder der Beauftragten des Vorstandes,
- Nichtbefolgung von Anordnungen und Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten im Wiederholungsfall sowie die Nichteinhaltung des Kleingartenpachtvertrages, der Kleingartenordnung und von Ordnungen und Beschlüssen des Vereins,
- ehrloses oder unsittliches Verhalten, das zur Störung des Vereinsfriedens oder/und des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft geführt hat,
- Handlungen, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigen,
- die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages durch den Verpächter, soweit diese durch das Vereinsmitglied verursacht ist,
- bei nachgewiesenen Diebstahl von Strom oder Wasser.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Erörterung durch den Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich zur Vorstandssitzung mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen. Ihm sind mit der Einladung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Er ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen bereits vor der Vorstandssitzung und einer mündlichen Stellungnahme in der Vorstandssitzung hinzuweisen. Der Betreffende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss durch den Vorstand auch bei fehlender schriftlicher Stellungnahme oder bei Fernbleiben von der Vorstandssitzung beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss zum Ausschluss mit Begründung schriftlich mit Zugangsnachweis bekannt zu machen.

4. Eine Streichung als Mitglied des Vereins kann erfolgen, wenn das betreffende Vereinsmitglied beim Vorliegen von Gründen für einen Ausschluss auf die Maßnahme nach dem vorstehenden Absatz 3 nicht reagiert oder wenn es nicht erreichbar ist oder wenn es durch sein Verhalten zeigt, dass es an einer Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung als höchstem Organ obliegt

- die Änderung der Satzung, die Umwandlung oder Auflösung des Vereins,
- die Modifizierung der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. im Rahmen der dort getroffenen Regelungen,
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Buchprüfer,

- die Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltvorschlages für das jeweils nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Buchprüfberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung bzw. Veränderung des Aufwendungsersatzes,
- die Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Vereins, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und für die nicht die Zuständigkeit des Vorstandes bestimmt ist,
- die Festlegung einer zweckgebundenen Umlage bei außerordentlichem Finanzbedarf in max. Höhe des 3-fachen Mitgliedbeitrages.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt und wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen sind mit schriftlicher Einladung einzuberufen. Dem genügt auch ein Aushang in den allen Vereinsmitgliedern bekannten Aushangkästen des Vereins. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mit dem Inhalt der vorgesehenen Beschlussfassungen bekannt zu machen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung an die Vereinsanschrift beim Vorsitzenden einzureichen.

Ein Dringlichkeitsantrag, der aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt wird, bedarf der Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit er als zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages als zusätzlicher Tagesordnungspunkt, gelten für die Beschlussfassung über den Antrag die Regelungen des § 10 .

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja - und Nein - Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlussfassungen zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über Beschlüsse wird offen abgestimmt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

3. Alle gefassten Beschlüsse behalten bis zu einer neuen Beschlussfassung uneingeschränkt ihre volle Gültigkeit.

4. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassungen ist eine Niederschrift durch den Vorstand anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter bzw. Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand (geschäftsführende Vorstand) im Sinne des BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin.

Vorstandswahlen sind alle 5 Jahre durchzuführen.

2. Der Vorstand vertritt im Sinne des BGB § 26 den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß Punkt 1 vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Vereinsintern (z.B. für Pachtverträge, Mitgliedsanträge, Abmahnungen) ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungs- und unterschriftsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die nach Satzung bestimmten Aufgaben wahr.

Hierzu zählen ins besondere,

- die Einberufung, Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung des Haushaltvoranschlages für jedes Geschäftsjahr und die laufende Kontrolle der Erfüllung,
- die Erstellung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme und der Ausschluss bzw. die Streichung von Mitgliedern,
- der Abschluss von Kleingartenpachtverträgen sowie sonstigen Verträgen,
- die Buch- und Kassenführung,
- die Organisation und Kontrolle der Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftsflächen und Kleingärten,
- die Schaffung aller Voraussetzungen, die zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung des Vereins und der Kleingartenanlage (Entwicklungskonzeption) notwendig sind,
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Kleingärtnerorganisationen, Ämtern und Behörden und mit sonstigen Einrichtungen, welche die Entwicklung des Vereins und des Kleingartenwesens fördern.

Der Vorstand organisiert und gewährleistet die fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der Kleingartenpächter für eine insbesondere; dem Bundeskleingartengesetz, dem Kleingartenpachtvertrag und der aktuellen Kleingartenordnung, anderen rechtlichen Regelungen und den Verkehrsauffassungen des Vereins entsprechende Bewirtschaftung und kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten. Eingeschlossen in diese Beratung ist die Gestaltung und Bebauung der Kleingartenparzellen.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Dann ist die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Abweichungen sind beschlusspflichtig. Der Vorstand wie unter Punkt 1 und 2 genannt, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer

der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen.

5. Alle gefassten Beschlüsse behalten bis zu einer neuen Beschlussfassung uneingeschränkt ihre volle Gültigkeit.

6. Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die restliche Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt, bzw. ein Vereinsmitglied für die offene Vorstandsfunktion zu wählen.

7. Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Art und Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Vorstandsfunktion entbinden (Suspension). Nach Klärung des Sachverhaltes kann der Vorstand die Suspension aufheben oder der Mitgliederversammlung die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes antragen. Für die Suspension des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Beisitzer mit beratender Stimme berufen und weitere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen. Es ist zu gewährleisten, dass die berufenen Beisitzer bzw. Beauftragten vor dem Vorstand Gehör finden und an der Entscheidungsfindung des Vorstandes mitwirken können.

9. Bei Verstößen von Vereinsmitgliedern gegen im Gartenverein gültige Regeln und Normen (Bundeskleingartengesetz, Kleingartenordnung, Satzung u.a.) kann der Vorstand nach einem Vorstandsbeschluss je nach Schwere des Vergehens Vereinstrafen verhängen. Dies können sein:

- eine schriftliche oder mündliche Ermahnung,
- zusätzlich zu erbringende Gemeinschaftsstunden,
- Abmahnung

Nach der 2.Abmahnung kann der Vorstand die Mitgliedschaft und den Pachtvertrag kündigen.

## **§ 12 Buchprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes mindestens zwei Buchprüfer. Die Buchprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Buchprüfer haben einmal im Geschäftsjahr die Buch- und Kassenführung des Vorstandes zu überprüfen. Sie haben die Einnahmen und Ausgaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2013 einstimmig beschlossen.